

Anmeldung zur Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) gemäss Art. 17 EnG

Das Energiegesetz, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, ermöglicht Grundeigentümern sich mit Mietern, Pächtern und gegebenenfalls anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen.

Die vorliegende Anmeldung regelt die Gründung, die Zusammensetzung und die Vertretung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des/der aufgeführten Objekte(s) gegenüber der EW Goms Netze AG (nachfolgend EW Goms genannt). Die Anmeldung erfolgt durch den Grundeigentümer oder bei Objekten mit mehreren Eigentümern durch den bevollmächtigten Vertreter der Grundeigentümer gemäss Anhang 2 und umfasst alle ZEV-Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1. Der Grundeigentümer, beziehungsweise der bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer, hat die Anmeldung für den ZEV drei Monate vor dessen Einführung beim EW Goms einzureichen. Für die Umsetzung gelten die jeweils aktuell gültige Gesetzgebung und Branchenvorgaben sowie die folgenden Dokumente:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom EW Goms
- Merkblatt Netzanschluss Strom EW Goms
- Werkvorschriften mit den zusätzlichen Weisungen EW Goms

1. Die wichtigsten Grundlagen zur Bildung eines ZEV

Zulässigkeit

Der ZEV ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) mindestens 10% der Anschlussleistung am Anschlusspunkt des ZEV liefert (EnV Art. 15).

Teilnahme von Mietern und Pächtern

Mieter oder Pächter haben bei der Einführung der ZEV durch den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch das EW Goms zu entscheiden (EnG Art. 17 Abs. 3). Der Grundeigentümer beziehungsweise der bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer leistet dafür Gewähr, dass alle bisher durch das EW Goms mit Strom versorgten Kunden (Mieter oder Pächter) gemäss Anhang 3 einem Beitritt zum ZEV schriftlich zugestimmt haben. Diejenigen Mieter oder Pächter, welche eine Teilnahme am ZEV ablehnen, werden weiterhin durch das EW Goms mit Strom versorgt.

Netzanschluss

Falls sich der ZEV über mehrere Parzellen erstreckt, müssen diese zwingend zusammenhängen. Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend. (EnV Art. 14 Abs. 2) Die im ZEV eigenverbrauchte Energie darf das Verteilnetz des EW Goms nicht in Anspruch nehmen, d.h. der ZEV wird an einem einzigen Anschlusspunkt, wie ein Endverbraucher, ans Verteilnetz des EW Goms angeschlossen (EnV Art. 14 Abs. 3). Die Kosten für allfällige Anschlussänderungen gehen zu Lasten des ZEV. Ebenso sind die Aufwände für Netzurückbauten vom ZEV zu tragen. Ist eine Erhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers notwendig, werden bereits geleistete Netzkostenbeiträge des/der Grundeigentümer(s) angerechnet.

Messinfrastruktur

Am Anschlusspunkt des ZEV wird durch das EW Goms ein intelligentes Messgerät für die Energieabrechnung zwischen dem ZEV und dem EW Goms montiert. Der ZEV wird wie ein einziger Endverbraucher behandelt (EnG Art. 18 Abs. 1).

Bei Energieerzeugungsanlagen > 30 kVA ist ein zusätzliches Messgerät vom EW Goms für die Produktionsanlage vorzusehen. Die Verantwortung für Installation und Betrieb einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb des ZEV liegt/liegen bei dem/den Eigentümer(n). Die dadurch verursachten Kosten sind durch den ZEV zu tragen. Durch die Umverdrahtung und Demontage der bestehenden Messeinrichtungen können dem ZEV Kosten entstehen.

2. Angaben ZEV

Vertreter der ZEV

Der/Die Grundeigentümer kann/können den ZEV für sich sowie für ihre Mieter und Pächter vorsehen. Bei mehreren Grundeigentümern bezeichnen sie eine rechtsverbindliche Person oder Firma, welche den ZEV nach Aussen vertritt. Der Vertreter des ZEV tritt gegenüber dem EW Goms als ein Endverbraucher auf. Er hat auch die Vertretungsvollmacht betreffend Sicherheit und Störungsfreiheit der elektrischen Installation gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV), d.h. gilt als Zustelldomizil.

Der ZEV bezeichnet folgende Person oder Firma als Vertreter und Bevollmächtigter der/des Grundeigentümer(s).

- Alleineigentümer
- Bevollmächtigter/Vertreter der Grundeigentümer

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Der Vertreter ist die Ansprechperson gegenüber dem EW Goms für alle Belange betreffend den ZEV (z.B. für den Empfang und die Bezahlung der Rechnungen sowie für das Aufgebot zur periodischen Kontrolle gemäss Art. 5 NIV). Bei Einspeisung eines allfälligen Überschusses wird die Vergütung dem Vertreter ausbezahlt.

Objekt(e) ZEV:

- Neubau
- bestehende Objekte (Installationsanzeige durch den Elektrounternehmer erforderlich)
- mehrere Grundstücke
- MFH

Bezeichnung/Art

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Produktionsleistung (kWp)

Einsatz von Stromspeichern Ja Nein**Teilnehmer ZEV**

Anzahl Parteien bei Gründung

(Stand bei Gründung)

Gewünschter Beginn ZEV

Datum:

Die Anmeldung muss beim EW Goms mindestens drei Monate im Voraus eingereicht werden.

3. Anmeldung und Umsetzung des ZEV

Der/Die Grundeigentümer übernehmen nach Art. 16 ff. EnG und Art. 15 ff. EnV Rechte und Pflichten innerhalb des ZEV. Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung bestätigt der Grundeigentümer, dass:

- er die Energieversorgung für die Mieter und Pächter, welche sich für die Versorgung durch ihn entscheiden, sicher zu stellen hat;
- er den Mietern oder Pächtern die ihr Recht auf Grundversorgung durch das EW Goms geltend machen, die Versorgung durch das EW Goms und die entsprechenden Umverdrahtungen zur Messung und Abrechnung des Bezugs sicherstellt;
- er Austritte aus dem ZEV innerhalb der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht und diese innerhalb des ZEV geregelt sind;
- das Innenverhältnis des ZEV, d.h. die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümer und Mietern/Pächtern durch den ZEV vertraglich geregelt ist;
- er sich bewusst ist, dass sie die Kosten für die Einrichtung des ZEV selber tragen müssen, sofern sie nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind;
- er die gesetzliche Pflicht hat, dem EW Goms den Einsatz von Speichern und deren Verwendungsart drei Monate im Voraus mitzuteilen;
- er Nutzungsänderungen der Verbrauchsstätten unverzüglich dem EW Goms zu melden hat.

Die EW Goms hebt die Grundversorgung der in Anhang 1 genannten Verbrauchsstätten auf den von der EW Goms bestätigten Beginn des ZEV auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher. Der ZEV respektive deren Vertreter haftet vollumfänglich für die bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen (SDL), Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen, Netzzuschlag sowie allfällige weitere Abgaben. Der ZEV ist verantwortlich für die Messung innerhalb des Zusammenschlusses.

4. Bestätigung

Diese Anmeldung muss unterschrieben und zusammen mit Anhang 1, bei mehreren Grundeigentümern auch mit Anhang 2 oder falls mehrerer Mieter/Pächter teilnehmen mit Anhang 3 per E-Mail an info@ewgoms.ch eingereicht werden. Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, bestätigt das EW Goms dem Vertreter per E-Mail das definitive Datum für die Umsetzung des ZEV. Ab diesem Zeitpunkt verantwortet/verantworten der/die Grundeigentümer die Stromversorgung der Verbrauchsstätten innerhalb des ZEV selbst und übernimmt die entsprechenden Rechte und Pflichten der ZEV. Mit der Unterzeichnung dieser Anmeldung bestätigt der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Vertreter ist für fehlerhafte oder unvollständige Angaben haftbar.

Bevollmächtigter/Vertreter oder alleiniger Grundeigentümer

Ort, Datum

rechtsverbindliche Person oder Firma

Anhang 1: Liste der teilnehmenden Verbrauchsstätten

Anhang 2: Liste der Grundeigentümer (bei 2 und mehr Grundeigentümern)

Anhang 3: Liste der Mieter und Pächter (falls Mieter/Pächter in bestehenden Objekten)

Anhang 1 – Liste der teilnehmenden Verbrauchsstätten

Anmeldung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Nachstehend sind alle Verbrauchsstätten aufgeführt, die am ZEV teilnehmen. Bitte führen Sie auch die Verbrauchsstätte für den allgemeinen Verbrauch (Treppenhaus, Heizung usw.) auf, wenn dieser Bestandteil des ZEV sein soll. Auf der Stromrechnung des EW Goms ist das Objekt resp. die Örtlichkeit aufgeführt (z.B. Wohnung 2. OG rechts) sowie die dazugehörige Messpunktbezeichnung der Verbrauchsstätte. Falls kein EW Goms-Zähler vorhanden ist, entfällt die Angabe der Messpunktbezeichnung.

Verbrauchsstätte 1

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EW Goms-Zähler vorhanden Ja Nein**Verbrauchsstätte 2**

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EW Goms-Zähler vorhanden Ja Nein**Verbrauchsstätte 3**

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EW Goms-Zähler vorhanden Ja Nein**Verbrauchsstätte 4**

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EW Goms-Zähler vorhanden Ja Nein

Verbrauchsstätte 5

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EW Goms-Zähler vorhanden Ja Nein**Verbrauchsstätte 6**

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EW Goms-Zähler vorhanden Ja Nein**Verbrauchsstätte 7**

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EW Goms-Zähler vorhanden Ja Nein**Verbrauchsstätte 8**

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EW Goms-Zähler vorhanden Ja Nein**Verbrauchsstätte 9**

Objekt/Örtlichkeit

Typ

Messpunktbezeichnung

EW Goms-Zähler vorhanden Ja Nein

Bei Bedarf bitte weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.

Anhang 2 – Liste der Grundeigentümer

Anmeldung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Nachstehend sind alle Grundeigentümer aufgeführt, die sich mit ihrer/ihren Verbrauchsstätte(n) gemäss Anhang 1 dem ZEV anschliessen möchten.

Bevollmächtigter/Vertreter bei Teilnahme mehrerer Grundeigentümer (Vollmachtnehmer)

Objekt(e) ZEV (Bezeichnung/Art)

Rechtsverbindliche Person oder Firma

Adresse

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Grundeigentümer des ZEV (Vollmachtgeber)

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Bei Bedarf bitte weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.

Anhang 3 – Liste der Mieter und Pächter

Anmeldung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Nachstehend sind alle Mieter/Pächter aufzuführen, die sich mit ihrer(n) Verbrauchsstätte(n) gemäss Anhang 1 dem ZEV anschliessen möchten.

alleiniger Grundeigentümer bei Teilnahme von Mieter bzw. Pächter

Objekt(e) ZEV (Bezeichnung/Art)

Rechtsverbindliche Person oder Firma

Adresse

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Mieter / Pächter des ZEV

Vorname, Name

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Parzellennummer(n)

Datum, Unterschrift

Bei Bedarf bitte weitere Kopien dieser Seite ausfüllen.